



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Frage-Antwort-Katalog

Informationen für Tierhalter und Eigentümer bzw. Besitzer von Equiden zu Vorschriften im Zusammenhang mit der Identifizierung

Nach der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 vom 6. Juni 2008 dürfen Equiden (Pferd, Zebra, Esel und deren Kreuzungen) in der Europäischen Union nur gehalten werden, wenn sie identifiziert sind. Das System der Identifizierung von Equiden umfasst ein lebenslang gültiges Dokument (Equidenpass), ein elektronisches Kennzeichen, das dem Tier implantiert wird sowie eine Datenbank zur Speicherung von Informationen zum identifizierten Equiden.

Der nachfolgende Fragen-Antwort-Katalog soll dabei helfen, häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Identifizierung von Equiden zu beantworten.

1. Wer ist verantwortlich für die Identifizierung von Equiden?

Verantwortlich dafür, dass Equiden rechtskonform identifiziert werden, ist der nach § 26 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) registrierte Tierhalter. Tierhalter im Sinne der Viehverkehrsverordnung ist jeder, der Equiden hält, die physischen Grundvoraussetzungen für die Haltung bereitstellt (z. B. Stall, Weide usw.) und für die Haltung verantwortlich ist, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. In diesem Sinne ist zum Beispiel der verantwortliche Betreiber von Pensionsställen Halter der eingestellten Equiden.

2. Welche Equiden müssen mit einem Transponder gekennzeichnet werden?

Alle ab dem 01.07.2009 in der Europäischen Union (EU) geborenen Equiden sind mit einem im amtlichen Auftrag ausgegebenen Transponder zu kennzeichnen. Alle vor

dem 01.07.2009 in der EU geborenen Equiden sind ebenfalls auf diese Weise zu kennzeichnen, wenn bisher noch kein Equidenpass ausgestellt wurde.

Vor dem 01.07.2009 geborene Equiden, für die bereits ein gültiger Pass ausgestellt wurde, gelten als korrekt identifiziert im Sinne der EU-Verordnung und müssen nachträglich keinen Transponder erhalten.

3. Wann hat die Kennzeichnung mit einem Transponder zu erfolgen?

Die Identifizierung eines Equiden hat spätestens entweder bis zum 31.12. des Geburtsjahres oder binnen sechs Monaten nach der Geburt zu erfolgen, je nachdem, welche Frist später abläuft. Die Identifizierung beinhaltet das Setzen eines Transponders, die Ausstellung eines Passes und die Erfassung in einer Datenbank. Für alle bisher nicht identifizierten Equiden (d. h. kein Pass vorhanden), die älter als 6 Monate sind, ist die Identifizierung unverzüglich durchzuführen.

4. Wer darf einen Transponder setzen?

Die Implantation eines Transponders ist ein Eingriff, der nur von Personen vorgenommen werden darf, die über die notwendige Sachkunde verfügen. Sachkundig ist nach dem Gesetz auf Grund seiner Ausbildung jeder Tierarzt. Außerdem dürfen Personen, die unter der Aufsicht eines Tierarztes stehen sowie andere sachkundige Personen eines anerkannten Pferdezucht oder -sportverbandes (z. B. die Brennmeister des Pferdezuchtverbandes Baden-Württemberg) einen Transponder implantieren.

Personen, die die Kennzeichnung durchführen (Kennzeichnungsberechtigte) müssen dafür registriert sein.

5. Wer stellt einen Pass aus und wo gibt es Transponder zur Kennzeichnung?

Für Pferde, deren Eigentümer Mitglied beim Pferdezuchtverband Baden-Württemberg sind, erfolgt die Identifizierung durch den Pferdezuchtverband Baden-Württemberg, Am Dolderbach 11 in 72532 Gomadingen-Marbach.

Auch anerkannte Zuchtverbände und Pferdesportverbände außerhalb Baden-Württemberg können Equidenpässe ausstellen, jedoch nur für ihre Mitglieder. So

können z. B. in Baden-Württemberg ansässige Mitglieder der Deutschen Quarter Horse Association e.V. in Aschaffenburg, die Identifizierung ihres Pferdes dort beantragen.

Im Gegensatz dazu ist identifizierende und Pass ausstellende Stelle für alle Equiden in Baden-Württemberg, deren Halter oder Eigentümer nicht in einem Pferdezücht oder -sportverband organisiert sind und deren Pferde nicht von einem solchen Verband registriert werden, der "Landesverband Baden-Württemberg für Leistungsprüfungen in der Tierzucht e.V.", Heinrich-Baumann-Str. 1-3 in 70190 Stuttgart (LKV BW). Beim LKV BW können diese Tierhalter Transponder und Antragsformulare für die Ausstellung von Equidenpässen bestellen. Nähere Informationen sind auf der Homepage des LKV BW unter www.lkvbw.de nachzulesen.

Der LKV BW wurde vom Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz (MLR) als zentrale Transponderstelle für Baden-Württemberg beauftragt. Das bedeutet, dass alle Stellen in Baden-Württemberg, die einen Pass ausstellen, die Transponder, die sie zur Kennzeichnung ausgeben, vom LKV BW beziehen.

6. Wer erfasst den Equiden in der zentralen Datenbank?

Die Eingabe von Daten zum Equiden in der zentralen Datenbank (HI-Tier-Datenbank, HIT) erfolgt durch die Stelle, die den Pass ausstellt.

7. Muss ein Pass ständig das Tier begleiten?

Der Equidenpass hat das Tier ständig zu begleiten. Hiervon gibt es folgende Ausnahmen:

- Haltung auf der Weide oder im Stall, wenn der Halter den Equidenpass unverzüglich beibringen kann.
- Vorübergehende Verbringung des Equiden zu Fuß, wenn der Halter den Pass binnen 3 Stunden vorlegen kann.
- Nicht abgesetzte Fohlen, die das Muttertier begleiten.
- Teilnahme an einem Training oder Test im Rahmen eines Wettkampfes/einer Veranstaltung, für den/die das Wettkampfgelände verlassen werden muss.

- Notsituationen (z. B. sofortige tierärztliche Behandlung wegen einer Kolik erforderlich).

Keine Ausnahme gibt es für die ggf. kurzfristige Beförderung von Equiden.

Ein Tierhalter darf einen Equiden in seinen Bestand nur übernehmen, wenn er von einem Equidenpass begleitet wird, d. h. der Tierhalter muss sich, bevor er einen Equiden in seinem Stall aufnimmt, davon überzeugen ob dieser einen Pass hat.

8. Was ist bei einem Eigentümerwechsel des Equiden zu veranlassen?

Änderungen zum Eigentümer des Equiden sind vom Tierhalter der Stelle mitzuteilen, die den Pass ausgegeben hat und von dieser in die zentrale Datenbank einzugeben. Die Meldung an die Passstelle sollte schriftlich (auch per E-Mail) erfolgen (Eigentümer ist derjenige, dem der Equide gehört und der das umfassende Recht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch an diesem hat. Besitzer und Eigentümer werden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 gleichgestellt).

Der Equidenpass ist zur Aktualisierung des Eigentümers durch den Tierhalter an die Pass ausstellende Stelle zu senden. Alternativ kann die Pass ausstellende Stelle einen Aufkleber mit den neuen Besitzerdaten an den Tierhalter senden.

Abweichend davon kann auch der Eigentümer, unter Angabe der Registriernummer des aktuellen Tierhalters, den Eigentumswechsel anzeigen.

9. Wie ist mit Equiden zu Verfahren, die aus einem Mitgliedstaat der EU in nach Deutschland verbracht bzw. die eingeführt werden?

Equiden, die aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) in die Bundesrepublik Deutschland (BRD) verbracht werden und bereits einen Pass des Mitgliedstaates haben, müssen nicht erneut identifiziert werden, das bedeutet, dass für solche Tiere auch kein "deutscher Equidenpass" ausgestellt werden muss. Der Eigentümerwechsel muss bei aus der EU in die BRD verbrachten Tieren nicht der Stelle mitgeteilt werden, die den Pass ausgestellt hat.

Im Gegensatz dazu müssen Equiden die aus Staaten eingeführt werden die nicht Mitglied der EU sind, identifiziert werden (Pass, Kennzeichnung mittels Transponder,

Erfassung in einer Datenbank). Der Equidenpass muss vom Tierhalter innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Zollverfahrens bei einer Pass ausstellenden Stelle beantragt werden.

10. Was geschieht, wenn ein Equidenpass verloren geht?

Geht das Original eines Equidenpasses verloren und kann die Identität eines Equiden zweifelsfrei ermittelt und durch eine Erklärung des Halters bestätigt werden, so stellt die ursprüngliche Pass ausstellende Stelle ein Duplikat aus. In allen anderen Fällen wird ein Ersatz-Equidenpass ausgestellt. Mit jeder Ausstellung eines Ersatzpasses oder eines Duplikates wird der Equide als „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ eingestuft.

11. Was geschieht mit dem Pass beim Tod des Equiden?

Beim Tod, nach der Schlachtung oder dem Verlust eines Equiden ist der Equidenpass unverzüglich, unter Angabe des Todes- oder Verlustdatums, an die Stelle zurückzusenden die den Pass ausgestellt hat. Dieses erfolgt entweder durch das mit der Tierkörperbeseitigung beauftragte Unternehmen (Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte/"Tierkörperbeseitigungsanstalt"), im Fall der Schlachtung durch den Schlachtbetrieb und, im Fall des Diebstahles des Tieres, durch den letzten rechtmäßigen Tierhalter.